



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Herrn Stefan Sydow
Abteilungsleiter Abteilung V Gesundheit
Sonnenberger-Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

29.03.2022

Stellungnahme

Regierungsanhörung zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV); Geschäftszeichen: V8A-50q5200-0002/2015/008

Sehr geehrter Herr Sydow,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, durch eine Stellungnahme an der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen mitwirken zu können.

Bereits in der Vergangenheit haben wir unsere grundsätzlichen inhaltlichen Änderungen - sowohl für das Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) als auch dessen Ausführungsverordnung (HGBPAV) - rückgemeldet, bisher leider nur mit wenig positiver Resonanz.

Wir sehen im vorliegenden Entwurf, dass, neben redaktionellen Änderungen, zunächst dem Ablauf der Geltungsdauer der o. g. Verordnung Rechnung getragen wird. Wir sehen aber in erster Linie die Notwendigkeit, auch das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) nach Maßgabe einer Evaluation zu ändern. Dies soll, wie von Ihnen versichert, im nächsten Jahr aufgegriffen werden.

Trotzdem wollen wir in dieser Stellungnahme noch einmal grundlegend auf die aus unserer Sicht absolut notwendigen Änderungen hinweisen.

Wir begrüßen einige der von Ihnen vorgenommenen Änderungen, die die Arbeiten vor Ort sicherlich erleichtern werden, wie z. B. die Aufnahme der zusätzlichen Hilfskraftstellen gem. § 85 Abs. 9 Satz 1 SGB XI in den § 7 Abs. 2 HGBPAV und die Vorgabe, dass auf die Vorlage eines Führungszeugnisses bei einem Praktikum von 4 Wochen verzichtet werden kann.

1

Zu begrüßen ist auch die Anpassung, dass Leitungen eines ambulanten Dienstes nicht die gleichen Voraussetzungen nachweisen müssen, wie Leitungen einer stationären Einrichtung. Insbesondere für die Eingliederungshilfe wird die Möglichkeit, mehrere kleinere Einrichtungen führen zu können, zu einer Entlastung in der Praxis führen, und die geänderte Zahl der Mitglieder im Einrichtungsbeirat wird vor allem den kleineren Einrichtungen gerecht werden.

Zu kritisieren ist, dass es auch im jetzt vorgelegten Entwurf der HGBPAV keine prinzipielle Unterscheidung der Bereiche der Pflege und der Eingliederungshilfe gibt.

Wir vermissen zumindest einen Hinweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention, auch die Anforderungen und Bedarfe des BTHG haben keinen Eingang gefunden. Weiterhin gibt es Unterscheidungen zwischen ambulant, teilstationär und stationär - obwohl dies für die Eingliederungshilfe nicht mehr „State of the Art“ ist.

Nach § 5 Beschäftigung Abs. 3 ist als qualifizierte Hilfskraft fachlich geeignet, wer eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer, zur staatlich anerkannten Krankenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Krankenpflegehelfer abgeschlossen hat oder eine andere abgeschlossene landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer oder eine hiermit vergleichbare berufliche Qualifikation nachweisen kann.

Zunächst müsste die neue Pflegeausbildung Pflegefachfrau / Pflegefachmann ergänzt werden. Die Regelung selbst ist ausschließlich auf die Pflege zugeschnitten und deckt die personellen Anforderungen für die Bereiche der Eingliederungshilfe nicht adäquat ab. Auch die in der Anlage 2 für den Funktionsbereich Eingliederungshilfe genannten Ausbildungen sind zum Teil nur sehr eingeschränkt nutzbar. So kann die Ausbildung zur Sozialassistentin nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten, regelhaft nur bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres aufgenommen werden. Dies geht aus unserer Sicht an den Anforderungen der Praxis vorbei. Wir schlagen vor, im Zuge der Evaluierung des HGBP auch die Anforderungen an Fachkräfte im Bereich der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln.

Die wichtigste Anpassung, die derzeit in der Praxis benötigt wird, ist der flexible Einsatz von Mitarbeitenden – einerseits dem Mangel an Fachkräften geschuldet, andererseits den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Bewohnenden, die eine starr festgelegte Fachkraftquote obsolet macht.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 03.03.2021 angekündigt, wurden die Erkenntnisse der Rothgang Studie "Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gem. § 113c SGB XI", August 2020, in das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) aufgenommen. Nach § 113 c SGB XI (Personalbemessung in vollstationären Einrichtungen) wird die personelle Ausstattung von Pflege und Betreuung spätestens ab dem 01. Juli 2023 in die Rahmenverträge gem. § 75 SGB XI einfließen und umzusetzen sein. Diese Vorgaben sollten in der HGBPAV unbedingt berücksichtigt werden.

Auch die notwendigen kleinräumigen Versorgungsangebote, wie die ambulanten Wohngemeinschaften und die stationären Hausgemeinschaften, müssen Eingang in das HGBP und die HGBPAV finden. Diese Versorgungsformen sollten nicht nur als „Ausnahmen“ über aufwendige Anträge mit zeitlichen Befristungen möglich sein, sondern generell als eine zukünftige gewünschte Versorgungsform, von der alle Beteiligten profitieren können.

Trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften in der Pflege (§ 9a HGBPAV)

In der schon oben erwähnten Stellungnahme hatten wir einen Vorschlag für die Regelung der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften in § 9a HGBPAV vorgeschlagen:

„Trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften erfüllen die Voraussetzung gem. § 2 Abs. 4 Nr.1 HGBP, wenn die freie Wahl des beauftragten ambulanten Pflegedienstes sichergestellt ist.

Die trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaft erfüllt die o. g. Voraussetzungen auch dann, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner der ambulanten Wohngemeinschaft gemeinsam eine zeitlich befristete Entscheidung über die Auswahl des Pflegedienstes vereinbaren können. Die Prüfung der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften beschränkt sich auf die Prüfungen der Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 HGBP.“

Die hier vorgeschlagene gesetzliche Ergänzungsregelung betrifft ausschließlich den Personenkreis pflegebedürftiger Menschen ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderung, bei denen keine Pflegebedürftigkeit vorliegt, besteht aus unserer Sicht ebenso grundsätzlicher Klärungsbedarf, wann ambulante Wohngemeinschaften unter den Anwendungsbereich des HGBP fallen, z.B. wenn die Betreuung frei wählbar ist und allein der Wohnraum über einen Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt wird.

Aus Sicht des Arbeitskreises „Eingliederungshilfe“ ist die im Entwurf entwickelte „Handlungsempfehlung Trägergestützte ambulante Wohngruppen“ für pflegebedürftige Menschen ab Erreichen der Regelaltersgrenze zwar eine Orientierung, müsste aber grundlegend auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen inhaltlich angepasst bzw. gesondert geregelt werden. Der Arbeitskreis Eingliederungshilfe der Liga Hessen steht hierfür zur Verfügung.

Anlage 2 zu § 5 Abs.4

Abschließend noch ein Hinweis bezüglich der Anlage 2 HGBPAV:

In der Anlage 2 zu § 5 Abs. 4 (Funktionsbereich heilpädagogische Betreuung) wird die Gesundheitspflegerin bzw. der Gesundheitspfleger, fälschlicherweise unter der qualifizierten Hilfskraft statt der Fachkraft zugeordnet. Dies bitten wir zu korrigieren.

Wir regen an, die Berufsgruppe der/ die Fachkrankenpfleger:in Psychiatrie als Fachkraft für den jetzigen heilpädagogischen Bereich aufzunehmen.

Zudem sind wir der Auffassung, dass der Begriff „heilpädagogischer Bereich“ in der Anlage 2 nicht mehr zeitgemäß und verkürzend ist. Hier wäre ein Begriff, wie z. B. Funktionsbereich (Betreuungs-) Leistungen der Eingliederungshilfe SGB IX passender.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Auch sind die in der Anlage aufgeführten Berufsbezeichnungen in Anlage 2 ebenfalls nicht mehr zeitgemäß und sollten angepasst werden. So fehlt jeder Bezug auf die geänderten Abschlussbezeichnungen wie Bachelor- und Masterabschlüsse.

Erlauben Sie uns zum Schluss noch einen Hinweis. Wir alle haben in den letzten beiden Jahren erlebt, dass in Krisensituationen Gesetze und Verordnungen plötzlich sehr schnell und unbürokratisch verändert werden konnten.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege haben in dieser Zeit bewiesen, dass sie die Pandemie trotz der hohen Infektionszahlen und vielen erkrankten Mitarbeitenden bewältigt haben.

Es ist jetzt dringend erforderlich, dass sich in den Einrichtungen etwas Entscheidendes verändert: Dass es trotz bestehendem Fachkräftemangel neue Konzepte und mehr Personal zur Versorgung der gefährdeten Personengruppen ein- und umgesetzt werden. Lange Wartezeiten für Änderungen sind kontraproduktiv und nicht zielführend. Wir brauchen sofortige Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Vorsitzender Liga-Arbeitskreis 3
Gesundheit, Pflege und Senioren

Carsten Tag
Vorsitzender Liga-Arbeitskreis 4
Eingliederungshilfe

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.